



---

## **Merkblatt für die freiwillige UVG-Zusatzversicherung Police-Nummer 13.611.076**

Sie haben die Möglichkeit, eine freiwillige UVG-Zusatzversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung ist für die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden sowie der mitversicherten Institutionen und Anstalten bestimmt, unabhängig davon bei welcher Versicherungsgesellschaft die UVG-Grunddeckung besteht.

### **1. Heilbehandlung und Kostenvergütungen**

Mit der Zusatzversicherung werden die folgenden Auslagen übernommen:

- Aufenthalte in der Privatabteilung eines Spitals
- Keine Leistungsbeschränkung im Ausland für die Erstbehandlung
- Übernahme des Verköstigungsabzuges
- Übernahme der gemäss UVG nicht gedeckten Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen bis CHF 50'000.00 pro Versicherten
- Medizinisch notwendige Reise- und Transportkosten
- Haushaltshilfe gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bis CHF 100 pro Tag, max. CHF 6'000.00
- Ersatz oder Reparatur von Sachen, die einen Körperteil oder Körperfunktion ersetzen
- Alternativmedizinische Behandlungen

### **2. Kostenübernahme bei Leistungskürzungen**

Das UVG schreibt bei Unfällen in der Nichtberufsunfallversicherung zwingende Kürzungen oder Verweigerungen der Geldleistungen vor, wenn der Versicherte grobfahrlässig handelt, sich ausserordentlichen Gefahren aussetzt oder ein Wagnis eingeht.

Die Auswirkungen solcher Kürzungen oder Verweigerungen treffen nicht nur den Versicherten, sondern auch seine Angehörigen oder Hinterlassenen, welche für das Handeln des Versicherten nicht verantwortlich sind.

Durch die Zusatzversicherung werden die vom UVG-Versicherer vorgenommenen Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerungen versichert. Davon ausgenommen sind Vergehen und Verbrechen, wie Fahren unter Alkoholeinfluss etc. (Details entnehmen sie bitte aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen).

### **3. Kosten**

Die Prämie der freiwilligen UVG-Zusatzversicherung beträgt pro Versicherten und pro Jahr CHF 96.00. Bei Eintritt und Austritt im Laufe des Versicherungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) werden die Teilprämien bzw. Rückprämien in Zwölften der Jahresprämie berechnet.